

Personalstammbogen Nr. 2bitte **sofort** nach Erhalt sorgfältig ausfüllen und Seite 1 – 3 senden an:Kirchenamt in Ronnenberg
Postfach 300165**30944 Ronnenberg**Bei geringfügiger/kurzfristiger
Beschäftigung**Stand: ab 08.2026****I. Angaben zur Person:**☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

_____	_____	_____	_____	_____
Name	Vorname	evtl. Geburtsname	Familienstand	

_____	_____	_____
Straße, Haus-Nr.	PLZ/Ort	Telefon/E-Mailadresse

_____	_____	_____	_____	_____	_____
Geburtsdatum	Geburtsort	Kinder	Konfession	Geschlecht	Staatsangehörigkeit

Bei Staatsangehörigkeit außerhalb der EU: **Arbeitserlaubnis** ☐ ja (Kopie ist vorzulegen) ☐ nein

_____	_____
Sozialversicherungsnummer	Waren bzw. sind Sie Mitglied in einer Zusatzversorgungskasse?

Steueridentifikationsnummer: _____

Bankverbindung:

IBAN: _____ BIC : _____

II. Angaben zur Tätigkeit

Ich werde ab _____ bei der/dem _____
 _____ Kirchengemeinde-/kreis, Verband
 (Arbeitgeber lt. Dienstvertrag)
 eine Tätigkeit als _____ aufnehmen.

III. Angaben für den Steuerabzug**Abrechnung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale**

ja ☐ **St.-Kl. _____** (Es ist zu beachten, dass nur ein Arbeitsverhältnis mit dem persönlichen Steuermerkmal abgerechnet werden kann. Sollten Sie Ihr Steuermerkmal bereits bei einem anderen Arbeitgeber angegeben haben, führt die Angabe des persönlichen Steuermerkmals dazu, dass ihr bisheriges Arbeitsverhältnis zukünftig mit Steuerklasse 6 abgerechnet wird.)

nein ☐ **Ich wünsche keine Abrechnung über das persönliche Lohnsteuerabzugsmerkmal sondern den pauschalen Lohnsteuerabzug**

Wenn nein, gilt arbeitsrechtlich als vereinbart, dass die Pauschalversteuerung des Arbeitsentgelts zu Lasten der/des Beschäftigten erfolgt. (Gilt nur für geringfügige Beschäftigungen – Minijob), bei einem höheren Arbeitsentgelt erfolgt die Abrechnung grundsätzlich über das persönliche Lohnsteuerabzugsmerkmal (Steueridentifikationsnummer).

IV. Angaben für die Meldung zur Sozialversicherung**IV. 1. Persönliche Verhältnisse**

Ich habe gleichzeitig eine Hauptbeschäftigung: ☐ ja ☐ nein

Arbeitgeber mit Anschrift	als Angestellter/Arbeiter/ Beamter	monatl. Bruttoarbeits- entgelt:	Beschäftigungs- dauer von - bis

Ich habe gleichzeitig noch folgende Beschäftigung(en) auf geringfügiger Basis (Minijob):

☐ ja ☐ nein

Arbeitgeber mit Anschrift	Angabe RV befreit Ja / Nein	monatliches Bruttoarbeits- entgelt	Beschäftigungs- dauer von - bis

Ich übe gleichzeitig eine **selbständige/freiberufliche Tätigkeit** hauptberuflich aus ☐ ja, als
☐ nein

Ich bin **Hausfrau/-mann** u. stehe in keinem anderen Beschäftigungsverhältnis ☐ ja ☐ nein

Ich befinde mich in **Elternzeit** ☐ ja, von bis ☐ nein

Ich bin zurzeit **arbeitslos** im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB III ☐ ja ☐ nein

§ 16 SGB III Arbeitslose

(1) Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,

2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und 3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Werden folgende Angaben mit - ja - beantwortet, ist die Erklärung mit einem Nachweis zu belegen:

Ich bin **Schüler/in, Student/in** ☐ ja ☐ nein

↳ an der Schule / Fachhochschule / Universität

↳ *Schulbescheinigung / Immatrikulationsbescheinigung*

Ich beziehe eine **Versorgung** aus einer früheren Tätigkeit als Beamter/Beamtin: ☐ ja ☐ nein

↳ Ich bin rentenversicherungsfrei, weil meine Ruhebezüge mindestens
65 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge betragen ☐ ja ☐ nein

Ich habe eine Anerkennung als **Schwerbehinderte/r** (*Kopie Ausweis*) ☐ ja ☐ nein

Unterschrift

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (bei geringfügigen Beschäftigungen – Minijob)

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigten im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass der ausgefüllte Personalstammbogen umgehend nach Beschäftigungsbeginn im Kirchenamt vorgelegt wird.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten

Hinweise

zur

Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge bei geringfügig Beschäftigten (zu Punkt IV. 2. des Personalstammbogens)

(gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten)

Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer/innen sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, wenn Sie sich nicht auf Antrag davon befreien lassen haben. Bei Rentenversicherungspflicht entrichtet der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts. Der Minijobber hat einen Eigenanteil in Höhe von 3,6 Prozent zu tragen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,6 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent.

Beispiele zur Berechnung:

1. Fallbeispiel	Entgelt: 300,00 €	
Arbeitgeberanteil (15%)		45,00 €
Arbeitnehmeranteil (Differenz zwischen 18,6% und 15,0%)		<u>10,80 €</u>
Gesamtbeitrag, der vom Arbeitgeber abzuführen ist:		<u>55,80 €</u>

2. Fallbeispiel Entgelt 150,00 €
 Bis zu einem Arbeitsentgelt von 175,00 € ist ein Mindestbeitrag zu entrichten. Dieser Mindestbetrag beträgt z. Z. 18,6 % von 175,00 €, also 32,55 €.
 Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung beträgt jedoch 15 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer hat hier also den Differenzbetrag aus 32,55 € und dem Arbeitgeberbeitrag zu tragen.

Mindestbeitrag (18,6 % von 175,00 €)	32,55 €
Arbeitgeberanteil (15% von 150,00 €)	22,50 €
Arbeitnehmeranteil (Differenz vom Mindestbeitrag abzgl. AG-Anteil)	<u>10,05 €</u>
Gesamtbeitrag, der vom Arbeitgeber abzuführen ist:	<u>32,55 €</u>